



Anfrage Nr. 15/42

öffentlich

Datum: 13.09.2022
Anfragesteller: AfD

Schulausschuss	07.11.2022	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	28.11.2022	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.12.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Umsatzsteuerpflicht ab dem 1.1.2023

Fragen/Begründung:

Novellierung der Umsatzbesteuerung

mit der Umsetzung der Neuordnung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts zum 01.01.2023 entfallen bisherige Möglichkeiten der Umsatzsteuerbefreiung aufgrund von Freibeträgen oder von Sonderregelungen für den hoheitlichen Bereich, so dass künftig alle Einrichtungen der öffentlichen Hand umsatzsteuerpflichtig werden.

Dies hat absehbar erhebliche Auswirkungen auf die Schulen in der Trägerschaft des LVR. So ist nicht nur das oft genannte Beispiel des Kuchenverkaufs auf Schulfesten betroffen, sondern grundsätzlich jede Form von Einnahmen, für die eine Gegenleistung erfolgt: Adventsbasare, Schul-Merchandising, Eintritte und Getränke bei Veranstaltungen etc. bis hin zum Erheben von Kopiergeld oder zur Umlage von Materialkosten.

Dies bedeutet für die Schulen einen enormen zusätzlichen Arbeits- und Dokumentationsaufwand, zumal die Belege und Abrechnungen wegen der Umsatzsteuervoranmeldung monatlich an den Schulträger weitergeleitet werden müssen. Letzterer ist dann zuständig für die Übertragung der Besteuerungsgrundlagen in die Buchhaltung und für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt.

Vor diesem Hintergrund bittet die Fraktion der Alternative für Deutschland um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sind die Schulen in der Trägerschaft des LVR auf die anstehenden Änderungen vorbereitet? Welche Informations- bzw. Fortbildungsveranstaltungen hat es

gegeben?

2. Wie schätzen die Schulleitungen den organisatorischen Mehraufwand für die Einrichtungen des LVR ein? Welche Planungen, wie und durch welche Personen die Mehraufgaben aus welchem Deputat erledigt werden sollen, gibt es bereits?
3. Welche organisatorischen und personellen Voraussetzungen sind auf Seiten des Schulträgers geschaffen worden, um die Schulen zu beraten und um die Umsatzbesteuerung zu verwalten?

Irmhild Boßdorf